

**Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte
vom 27. Januar 1989 in der Fassung vom 7. November 2000**

**- Neufassung des Errichtungserlasses für das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte
der Deutschen im östlichen Europa vom 1. Juli 2016 -**

§ 1

Rechtsform; Sitz

(1) Das Bundesinstitut für Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa (BKGE) ist eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt im Geschäftsbereich der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM).

(2) Sitz des BKGE ist Oldenburg (Oldb.).

§ 2

Auftrag

Als Ressortforschungseinrichtung hat das BKGE den Auftrag der wissenschaftsbasierten Politikberatung im Bereich von Geschichte und Erinnerung.

§ 3

Aufgaben

(1) Das BKGE berät und unterstützt die Bundesregierung in allen die Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa betreffenden Fragen, insbesondere in den Angelegenheiten der Durchführung des § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist. Diese Aufgabe umfasst auch das Ziel verstärkter europäischer Integration.

(2) Das BKGE erfüllt sein Beratungsmandat auf der Grundlage eigener, in wissenschaftlicher Unabhängigkeit durchzuführender Erhebungen, Dokumentationen und ergänzender Forschungen.

(3) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere

- a. gutachterliche Begleitung der Fördertätigkeit der Bundesregierung nach § 96 BVFG einschließlich der Evaluierung institutionell geförderter Einrichtungen in dem durch die BKM festgelegten Umfang.
- b. Beratung und Unterstützung der Bundesregierung bei der Durchführung ihrer Förderkonzeption und bei der Abstimmung ihrer Fördertätigkeit nach § 96 BVFG mit den Ländern.
- c. Umsetzung und Koordinierung von Forschungs- oder Bildungsprojekten zur Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa nach § 96 BVFG sowie dessen historischer Kontextualisierung.
- d. Aufbau und Pflege von Kooperationsnetzwerken mit Institutionen im In- und Ausland zu Fragen transnationaler europäischer Geschichtsbetrachtung und Erinnerung im Geiste europäischer Versöhnung und Demokratie.

§ 4

Leitung

(1) Die Leitung des BKGE besteht aus einer Direktorin oder einem Direktor und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die beiden Leitungsposten werden mit fachlich für das Gebiet der Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa ausgewiesenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern besetzt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das BKGE bei allen Rechtshandlungen.

§ 5

Aufsicht

Die Dienstaufsicht und die Fachaufsicht über das BKGE übt die BKM aus.

§ 6

Berichterstattung; Arbeitsprogramm

Das BKGE legt jedes Jahr der BKM und dem wissenschaftlichen Beirat des BKGE einen Tätigkeitsbericht, die Arbeitsplanung für das kommende Jahr und die Fortschreibung der mittelfristigen Forschungsplanung vor.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das BKGE wird bei der Erfüllung seiner wissenschaftlichen Aufgaben durch einen wissenschaftlichen Beirat aus bis zu sieben Mitgliedern unterstützt. Es sollen fachlich ausgewiesene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sein, die sich mit Fragen der Kultur und Geschichte der Deutschen im östlichen Europa oder der europäischen Erinnerungskultur beschäftigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden nach Anhörung der Leitung des BKGE von der BKM grundsätzlich für eine Dauer von vier Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der BKM bedarf.

(4) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Aufwendungen für Reisen im Rahmen der Beiratstätigkeit werden nach dem Bundesreisekostengesetz erstattet.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2016 in Kraft. Der Erlass über die Errichtung des Bundesinstituts für ostdeutsche Kultur und Geschichte vom 27. Januar 1989 wird aufgehoben.


Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Staatsministerin Prof. Monika Grütters